

1

2

3

Rahmenvertrag

4

für

5

Baden-Württemberg

6

7

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

8

9

Endfassung

10

28.07.2020

11

12

13

14	Inhaltsverzeichnis	
15		
16	PRÄAMBEL	5
17	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	6
18	I. Grundlagen	6
19	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	6
20	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	7
21	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	7
22	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	9
23	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	10
24	II. Leistungsvereinbarungen	10
25	§ 6 Leistungsgrundsätze	10
26	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	12
27	§ 8 Leistungssystematik	14
28	§ 9 Leistungsinhalte	15
29	§ 10 Personelle Ausstattung	16
30	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	18
31	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	18
32	III. Vergütungsvereinbarungen	20
33	§ 13 Vergütungsgrundsätze	20
34	§ 14 Vergütungssystematik	20
35	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	21
36	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	22
37	§ 17 Sachaufwendungen	23
38	§ 18 Investitionsaufwendungen	23
39	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	24
40	§ 20 Aufwendungen für Pflege	25
41	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	25
42	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	25
43	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	26
44	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	26
45	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	27
46	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	28
47	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	29
48	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	30
49	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	31

50	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	32
51	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	32
52	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	32
53	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	34
54	§ 33 Grundsatz	34
55	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	34
56	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	35
57	§ 36 Externer Vergleich	35
58	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
59	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
60	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	36
61	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	36
62	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	39
63	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	40
64	VI. Weitere Organisationsstruktur	41
65	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	41
66	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	41
67	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	42
68	§ 43 Weitere Organisation	42
69	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	43
70	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	43
71	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	43
72	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	43
73	§ 46 Leistungen für Wohnraum	43
74	§ 47 Assistenzleistungen	44
75	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	45
76	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	46
77	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	47
78	§ 51 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	48
79	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	48
80	§ 53 Leistungen zur Mobilität	49
81	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	50
82	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	50
83	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	52
84	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	52
85	II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	53
86	§ 58 Gegenstand der Vereinbarungen	53
87	§ 59 Ziel der Leistungen	53

88	§ 60 Inhalte der Leistungen	53
89	III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	54
90	§ 61 Gegenstand der Vereinbarungen	54
91	§ 62 Personenkreis	54
92	§ 63 Ziel der Leistung	55
93	§ 64 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	55
94	§ 65 Besondere Inhalte der Leistung	55
95	§ 66 Leistungssystematik	56
96	§ 67 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	56
97	§ 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	58
98	§ 69 Besondere Qualitätskriterien	58
99	§ 70 Beschäftigungszeit	60
100	§ 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	60
101	§ 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	60
102	§ 73 Personelle Ausstattung	61
103	§ 74 Räumliche und sächliche Ausstattung	61
104	§ 75 Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	62
105	§ 76 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	62
106	§ 77 Kalkulation der Vergütung	62
107	§ 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	62
108	§ 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	63
109	§ 80 Andere Leistungsanbieter	63
110	IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	63
111	§ 81 Grundsätze	63
112	V. Vereinbarungen über Pflege	63
113	§ 82 Leistungen zur Pflege	63
114	§ 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	65
115	C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	66
116	§ 84 Salvatorische Bestimmungen	66
117	§ 85 Inkrafttreten und Kündigung	66
118	§ 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	67
119	§ 87 Leichte Sprache und Barrierefreiheit	68
120	§ 88 Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	68
121		

122 PRÄAMBEL

123 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,
124 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
125 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch
126 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-
127 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl
128 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und
129 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-
130 gen werden.

131
132 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-
133 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in
134 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf
135 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-
136 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des
137 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

138
139 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-
140 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der
141 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen
142 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-
143 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung
144 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für
145 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des
146 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und
147 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

148
149 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe
150 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will
151 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen
152 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch
153 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-
154 sichert ist.

155

Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemeinsam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

I. Grundlagen

§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

(1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag¹ schließen die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten durch:

- die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände:
 - Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
 - Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
 - Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
 - Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
 - DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Freiburg,
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
 - Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
- die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:
 - Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
 - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,

¹ Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

(3) Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Vertragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses LRV mitgewirkt.

§ 2 Geltungsbereich des Vertrags

(1) Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämtliche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

(2) Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, sofern

a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigungen vertreten worden ist, oder

b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leistungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags

(1) Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarungen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB IX, insbesondere das AG SGB IX,

c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

d) die Werkstättenverordnung (WVO),

e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfolgend auch als Fachleistungen bezeichnet.

(3) Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Vertrag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen

gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leistungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten betrachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Vergleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulichkeit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er eine eingeschränkte Bedeutung:

- a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftlichen Wohnformen² und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ordnungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG behandelt wurden.
- b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleistungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 SGB XI an.

(4) Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungserbringer

- mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsberechtigten zu erbringen,
- unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise

² Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

249 erbracht werden.

250 (5) Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für
251 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach
252 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
253 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.

254 (6) Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt
255 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.

256 § 4 **Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**

257 (1) Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-
258 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

259 (2) Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit
260 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-
261 derregelungen getroffen sind.

262 (3) Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden
263 schriftlichen Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125
264 SGB IX.

265 (4) Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden
266 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-
267 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- 268 – Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 269 – ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-
- 270 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 271 – die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten
- 272 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 273 – die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der
- 274 Pflege berücksichtigt werden.

275 (5) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung³ zwischen dem jeweili-
276 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-
277 ständigen Träger der Eingliederungshilfe⁴ abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer
278 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle

³ Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

übrigen Leistungsträger⁵.

§ 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

(1) Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen⁶

a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum Abbau segregierender Strukturen.

b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

(2) Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielvereinbarungen unberührt.

II. **Leistungsvereinbarungen**

§ 6 **Leistungsgrundsätze**

(1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.

(2) Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweiligen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, innerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am individuellen Teilhabebedarf orientieren.

(3) Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leistungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

⁵ Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, bezüglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen.

c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehenden Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind in Teil A Abschnitt V geregelt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszugehen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderungen, der durch eine Leistungsanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zusammen gedeckt werden kann.

Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der jeweiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfslagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu betrachten.

Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inanspruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der gemeinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall begrenzt.

Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

(5) Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend festgestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

(6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans⁷ zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grundlage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das Angebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kenntnis gegeben.

Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbringer und Leistungsträger.

§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer⁸ beinhaltet insbesondere:

- a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leistungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Abgrenzungen,
- b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, Inhalt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erforderlicher Abgrenzungen,
- c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die

⁷ Vgl. § 121 SGB IX.

⁸ Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 371 Qualifikation des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)⁹,
- 372 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-
- 373 chen und sächlichen Ausstattung¹⁰ einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-
- 374 gen.
- 375 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun
- 376 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-
- 377 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-
- 378 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-
- 379 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die
- 380 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-
- 381 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-
- 382 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen
- 383 verbindlich zu übernehmen
- 384 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur
- 385 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch
- 386 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden¹¹. Soweit die Erbringung von Leis-
- 387 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die
- 388 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 389 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-
- 390 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-
- 391 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-
- 392 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die
- 393 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 394 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 395 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen
- 396 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-
- 397 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder
- 398 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-
- 399 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),
- 400 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter
- 401 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer

⁹ Vgl. § 10 LRV.

¹⁰ Vgl. § 11 LRV.

¹¹ Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangsweise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Bedarfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

- (6) Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

§ 8 Leistungssystematik

- (1) Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:

- die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- die benötigte Dauer der Unterstützung und
- die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

- (2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die

- a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
- d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

- (3) Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –vergütung].

- (4) Abweichend von Abs. 2 gilt:

¹² Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

- a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,
 - b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV
- jeweils beschriebene Leistungssystematik.

§ 9 **Leistungsinhalte**

(1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können¹³. Dies beinhaltet, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen¹⁴.

(2) Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer der aufgeführten Leistungsgruppen¹⁵. Diese umfassen:

- a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungshilfe mit umfasst sind.

Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leistungsgruppe sind in Teil B geregelt.

(3) Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:

- a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der

¹³ Vgl. § 90 SGB IX.

¹⁴ Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

¹⁵ Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbesprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungserbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.

c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereinigungen), Sozialraumarbeit fallen¹⁶.

d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie

e) die weitere Regieleistungen¹⁷,

f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalteleistungen,

g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher Vorgaben.

(4) Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:

a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hinausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensführung nicht im Stande ist,

b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

§ 10 Personelle Ausstattung

(1) Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sichergestellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot

¹⁶ Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

¹⁷ Vgl. § 19 LRV.

- 492 beschrieben Personenkreises hin auszurichten,
- 493 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit¹⁸ entsprechen. Der
494 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte
495 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.
- 496 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-
497 setzte Personal als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.
- 498 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-
499 rücksichtigen:
- 500 – leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - 501 – Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar
502 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische
503 Fachdienste),
 - 504 – Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-
505 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-
506 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-
507 raum,
 - 508 – Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen
509 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste¹⁹, soweit diese zur Einglie-
510 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich
511 sind.
 - 512 – Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat
513 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in
514 der jeweiligen Angebotsstruktur.
- 515 **(4)** Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-
516 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich
517 ist.
- 518 **(5)** Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der
519 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.
- 520 **(6)** Der LRV geht von einer Nettojahresarbeitszeit von 1582 Stunden pro Vollzeitkraft aus.
521 Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchlichem Arbeitsrecht oder
522 anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerke sind bei der Berechnung

¹⁸ Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

¹⁹ Vgl. § 10 WVO.

einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1545 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind gemäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen Leistungen insbesondere aufzunehmen:

- a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Gebäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,
- b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,
- c) Technische Anlagen,
- d) Fuhrpark,
- e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

(2) Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlichkeiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

(3) Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstattung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leistungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen

(1) In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- minderjährige Leistungsberechtigte sowie
- erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen

- 554 Ausbildung für einen Beruf erhalten,
- 555 – erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX
- 556 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen²⁰:
- 557 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
- 558 b) der zu betreuende Personenkreis,
- 559 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
- 560 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,
- 561 e) die Qualifikation des Personals sowie
- 562 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 563 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung²¹ findet keine Anwendung.
- 564 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich
- 565 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-
- 566 Württemberg.
- 567 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-
- 568 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr
- 569 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-
- 570 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur soziale Teilhabe personenzentriert und nach
- 571 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 572 **(5)** Für die Inhalte der Leistungen gelten die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und
- 573 I.4.1 bis I.4.3. des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB
- 574 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2021
- 575 fort. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen²². Im Falle eines schulfer-
- 576 nen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine bedarfsorien-
- 577 tierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre Leistung für
- 578 Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden²³.
- 579 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und
- 580 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der
- 581 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 582 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens

²⁰ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

²¹ Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

²² Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

²³ Vgl. 3.2.2 VwVBO.

583 31.10.2020 zu definieren.

584 III. **Vergütungsvereinbarungen**

585 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

586 (1) Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-
587 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen
588 festgelegt.

589 (2) Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-
590 spruchenden Vergütungen²⁴ müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-
591 tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen²⁵,

592 a) die im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-
593 gen zu erbringen,

594 b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

595 c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

596 Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine
597 innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,
598 sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die
599 Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

600 (3) Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

601 a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

602 b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

603 c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-
604 keit des Leistungsangebots entsprechen²⁶, und darf das Maß des Notwendigen nicht
605 überschreiten,

606 d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
607 SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

608 § 14 **Vergütungssystematik**

609 (1) Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als
610 Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

²⁴ 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

²⁵ § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

²⁶ Vgl. § 6 LRV.

- 611 a) Fachleistungsstundensätzen,
612 b) Pauschalsätzen.
- 613 (2) Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-
614 poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils
615 gesondert auszuweisen.
- 616 (3) Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-
617 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach
618 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden²⁷.
- 619 (4) Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23
620 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte
621 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.
- 622 (5) Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-
623 teils vereinbart.
- 624 (6) Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu
625 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-
626 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.
- 627 (7) Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die
628 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.
- 629 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**
- 630 (1) Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:
- 631 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,
632 b) Sachaufwendungen,
633 c) Investitionsaufwendungen²⁸,
634 d) Regieaufwendungen,
635 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,
636 f) anbotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.
- 637 (2) Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist
638 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

²⁷ Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

²⁸ Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

(3) Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen für

- die Aufwendungen für Pflege²⁹, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,

- Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen³⁰

gesondert auszuweisen.

(4) Im Übrigen

- gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berücksichtigen Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,

- ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.

§ 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**

(1) Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entstehen.

(2) Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonderzahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung) und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einvernehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen werden kann.

(3) Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbesondere:

- a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,

²⁹ Vgl. § 82 LRV.

³⁰ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

- c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),
- d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Betriebsarzt,
- e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte),
- f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

(4) Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwendungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen.

§ 17 Sachaufwendungen

Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsgenossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot notwendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

§ 18 Investitionsaufwendungen

(1) Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

- Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,
- Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter,
- Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,
- Eigenkapitalverzinsung,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

(2) Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhandlungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brandschutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbetrages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

(3) Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

§ 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Leitungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Leistungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von Angeboten

b) Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-Administration

c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht bereits im KdU-Tool³¹ erfasst ist)

d) Leistungen sonstiger Dienste:

Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter, Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, begleitende Dienste

e) Leistungen der Fachdienste:

Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und

³¹ Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

Begleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen, Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanagement, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten

§ 20 **Aufwendungen für Pflege**

(1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten³² auch Pflegeleistungen umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenbaren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

(2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Eingliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbringer bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

§ 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, sächliche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings, externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kosten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit einzubeziehen.

§ 22 **Kapazitäten und Auslastung**

Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 % zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leistungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu beachten³³.

³² Vgl. § 81 Abs. 1 und 3 LRV.

³³ Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

§ 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

- (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung.
- (2) Für Individualleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontingentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.
- (3) Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
- (4) Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maßgeblich:
- Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
 - Regieleistung
 - Personalnebenkosten
 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
 - Sachkosten und Investitionskosten
 - Auslastung
- Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
- folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungsstunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den Leistungen nach dem Basismodul stehen und
 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Personaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.

§ 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

- (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minderjährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:
- a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
 - b) der Maßnahmepauschale sowie
 - c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

- 795 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission
796 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4
797 LRV findet keine Anwendung.
- 798 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Leis-
799 tungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-
800 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart
801 waren, werden übergangsweise längstens 31.12.2021 fortgeführt. Die Vereinbarung
802 der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.
- 803 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere
804 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-
805 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom
806 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 807 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-
808 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.
- 809 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**
- 810 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-
811 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:
- 812 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im
813 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,
814 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip³⁴).
- 815 (2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.
816 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die
817 entstanden sind aufgrund
- 818 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberech-
819 tigten,
820 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 821 (3) Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung offerstpezifisch abweichende
822 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
823 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-
824 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
825 der Auslastungsregelung³⁵ vorzunehmen.

³⁴ Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

³⁵ Vgl. § 22 LRV.

826 § 26 **Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**

827 (1) Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
828 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
829 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.

830 (2) Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
831 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leis-
832 tungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die ent-
833 sprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

834 (3) Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
835 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
836 nach Rechnungsdatum auszugehen.

837 (4) Die Parteien können vereinbaren:

838 - Abschlagszahlungen

839 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzah-
840 lungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen

841 (5) Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombi-
842 niert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen geson-
843 dert auszuweisen.

844 (6) Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rech-
845 nungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungs-
846 stellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15.
847 des laufenden Monats fällig.

848 (7) Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-
849 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in
850 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

851 (8) Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X
852 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

853 Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als
854 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-
855 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-
856 net werden.

857 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats
858 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung

anzusetzen:

(Höhe der monatlichen Leistungspauschale / 30,42) * Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (9) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Dokumentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Dokumentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten kommunizierbar sein.

Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglichkeiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zugangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Beteiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- (1) Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen Angebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw. nach dem LRV anzuwenden ist:

- a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM, Fördergruppen nach § 81 SGB IX)
- b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)
- c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)
- d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)

- (2) Die Geltung der Regelungen der §§ 27 – 29 LRV sind auf zwei Jahre ab Wirksamwerden des LRV befristet. Diese werden bis dahin von der Vertragskommission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend weiterentwickelt.

891 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**

892 (1) Bei Nichtinanspruchnahme ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu un-
893 terrichten:

- 894 - bei Werkstätten für behinderte Menschen ab 42 zusammenhängenden Abrech-
895 nungstagen;
- 896 - ansonsten ab 35 zusammenhängenden Abrechnungstagen.

897 (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch
898 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe für längstens 91 Abrechnungstage pro
899 Jahr.

900 (3) Dauert die Nichtinanspruchnahme über 91 Abrechnungstage pro Jahr hinaus an (sog.
901 längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des nachfol-
902 genden Tags auf 82,5 %. Bei der Berechnung des geminderten Zahlungsbetrags bleiben
903 folgende im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale un-
904 berücksichtigt:

905 a) Investitionsbetrag,

906 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen³⁶.

907 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-
908 schränkt fortgezahlt. Die sich in den Fällen der längeren Nichtinanspruchnahme erge-
909 benden Vergütungen sind in den Vereinbarungen betragsgenau auszuweisen.

910 (4) Ist mit keiner weiteren Nutzung des Angebots durch den Leistungsberechtigten mehr
911 zu rechnen, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über eine Beendigung der Leis-
912 tungen durch den Leistungsträger zu entscheiden. Über den Zeitpunkt der Beendigung
913 der Fortzahlung des Vergütungsbestandteils nach den vorstehenden Regelungen (IK,
914 Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen) haben Leistungsträger und Leis-
915 tungserbringer unter Berücksichtigung der im Einzelfall geltenden Bindungen nach
916 dem Wohn- und Betreuungsgesetz³⁷ eine Vereinbarung zu treffen. Dabei soll
917 auch berücksichtigt werden, ob durch einen Auflösungsvertrag die WBVG-Vereinba-
918 rung entsprechend der Beendigung der Bewilligung erwirkt werden kann.

919 (5) Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der
920 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten
921 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die

³⁶ Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

³⁷ Nachfolgend abgekürzt: WBVG.

922 Unterbrechung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangs-
923 los fortgesetzt werden kann.

924 **(6)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-
925 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als
926 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-
927 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-
928 sion.

929 **(7)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten
930 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.

931 **(8)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles
932 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-
933 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-
934 den.

935 **(9)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
936 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
937 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-
938 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2
939 a) LRV.

940 **§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**

941 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-
942 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-
943 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-
944 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-
945 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-
946 tungspauschale entsprechend abgesenkt.

947 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens
948 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-
949 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die
950 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-
951 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

952 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

953 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise
954 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar

erbringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefallene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

- b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,
- in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und vergleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,
 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leistungserbringer nicht einstellen konnte.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie geplant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adäquate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt insbesondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

(4) § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

§ 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

§ 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

§ 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

(1) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungserbringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung gehört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne eines Instruments zur Qualitätssicherung.

(2) Das Verfahren hat das Ziel, dass

- unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungseingänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,

- ein eingetretener Zahlungsverzug³⁸ festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Vereinbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

(3) Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

- a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalabgleich) statt. In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Leistungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 geklärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungserbringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durchzuführen.

(4) Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.

Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweiligen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.

(5) Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

- in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.
- in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leistungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht, verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

³⁸ Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

1015 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

1016 § 33 **Grundsatz**

1017 (1) Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
1018 raum) abzuschließen³⁹.

1019 (2) Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder
1020 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-
1021 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1022 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
1023 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1024 § 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

1025 (1) Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit
1026 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-
1027 schreibt⁴⁰.

1028 (2) Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-
1029 zugehörigen Leistungen haben

1030 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1031 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1032 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen⁴¹

1033 zu erfolgen.

1034 (3) Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst⁴², erfolgt bei
1035 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden
1036 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des
1037 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-
1038 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-
1039 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1040 (4) Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-
1041 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
1042 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.

³⁹ Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

⁴⁰ Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

⁴¹ Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

⁴² Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1043 (5) Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-
1044 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung
1045 der produktionsbedingten Kosten vor.

1046 (6) Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende
1047 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.
1048 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem
1049 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1050 (7) Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-
1051 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

1052 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1053 (1) Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum
1054 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-
1055 laufzeiten berücksichtigt werden.

1056 (2) Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-
1057 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-
1058 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,
1059 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1060 (3) Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB
1061 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,
1062 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-
1063 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Lei-
1064 stungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1065 (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1066 (5) Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-
1067 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden
1068 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-
1069 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und
1070 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-
1071 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren
1072 Kosten beschränkt werden.

1073 § 36 **Externer Vergleich**

1074 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,
1075 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren

1076 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren
1077 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem
1078 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung
1079 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-
1080 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-
1081 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht
1082 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-
1083 halb des unteren Drittels liegt⁴³.

1084 **V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**
1085 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**
1086 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1087 **§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1088 **(1)** Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der
1089 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-
1090 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der
1091 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-
1092 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1093 **(2)** Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der
1094 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und
1095 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-
1096 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-
1097 stungsbeschreibungen des Angebots

1098 **(3)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-
1099 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze⁴⁴
1100 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu
1101 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-
1102 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land
1103 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden
1104 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-
1105 arbeitet.

1106 **(4)** Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der
1107 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,

⁴³ § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

⁴⁴ In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

1108 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1109 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-
1110 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere
1111 ausgewählt werden:

- 1112 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- 1113 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1114 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1115 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1116 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1117 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
- 1118 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
- 1119 (jeweils angebotsbezogen),
- 1120 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
- 1121 Fort- und Weiterbildung,

1122 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
1123 Strukturqualität.

1124 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
1125 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
1126 weitere Regelungen treffen.

1127 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
1128 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
1129 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe
1130 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:

- 1131 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
1132 setzlichen Vertreter,
- 1133 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- 1134 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
1135 rechtigtem,
- 1136 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- 1137 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- 1138 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des

- 1139 Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1140 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebots,
- 1141
- 1142 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
- 1143 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Gesamtplanung
- 1144
- 1145 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1146 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinbarung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu beeinflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1147
- 1148
- 1149
- 1150 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1151 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit systematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1152
- 1153
- 1154
- 1155 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung⁴⁵ an. Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots
- 1156 - gehören:
- 1157
- 1158 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement,
- 1159
- 1160 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- 1161 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- 1162 - interne und externe Qualitätskonferenzen,
- 1163 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
- 1164 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
- 1165
- 1166 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
- 1167 - Befragungen der Leistungsberechtigten,

⁴⁵ Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

- 1168 - ein Beschwerdemanagementsystem,
- 1169 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1170 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-
- 1171 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-
- 1172 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1173 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige
- 1174 Erhaltungsziele),
- 1175 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich
- 1176 waren,
- 1177 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-
- 1178 menverbesserungen.
- 1179 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt
- 1180 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens⁴⁶ und der Berücksichtigung
- 1181 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-
- 1182 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-
- 1183 fisch.
- 1184 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-
- 1185 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-
- 1186 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1187 **§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1188 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts⁴⁷ anlassbezogen
- 1189 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-
- 1190 tungen.
- 1191 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine
- 1192 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der
- 1193 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-
- 1194 tungsangebots erstrecken⁴⁸.
- 1195 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und
- 1196 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-
- 1197 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

⁴⁶ Vgl. § 121 SGB IX.

⁴⁷ Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

⁴⁸ Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

- 1198 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
- 1199 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit
- 1200 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
- 1201 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1202 **(5)** Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz
- 1203 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-
- 1204 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist
- 1205 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.
- 1206 **(6)** Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
- 1207 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der
- 1208 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.
- 1209 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**
- 1210 **(1)** Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-
- 1211 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
- 1212 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.
- 1213 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.
- 1214 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-
- 1215 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-
- 1216 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1217 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger⁴⁹ nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im
- 1218 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-
- 1219 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-
- 1220 ten übertragen.
- 1221 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das
- 1222 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-
- 1223 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-
- 1224 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.
- 1225 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-
- 1226 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.
- 1227

⁴⁹ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

1228 **VI. Weitere Organisationsstruktur**

1229 § 40 **Bildung einer Vertragskommission**

1230 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-
1231 kommission.

1232 § 41 **Aufgaben der Vertragskommission**

1233 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für

1234 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
1235 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
1236 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

- 1237 – die Umsetzung der Personenorientierung,
- 1238 – die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- 1239 – ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
1240 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- 1241 – weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1242 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

1243 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
1244 SGB (Mustervereinbarungen),

1245 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
1246 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

1247 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
1248 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
1249 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

1250 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1251 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und
1252 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB
1253 IX erarbeiten.

1254 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage
1255 [Aufträge Vertragskommission].

1256 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
1257 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien

1258 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
1259 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1260 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1261 (1) Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

1262 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
1263 treter

- 1264 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.
- 1265 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.
- 1266 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- 1267 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- 1268 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg
1269 e.V.
- 1270 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden, und des Deutschen
1271 Roten Kreuzes Baden-Württemberg
- 1272 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.
- 1273 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- 1274 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

1275 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-
1276 treter

- 1277 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
- 1278 - des Landkreistags Baden-Württemberg
- 1279 - des Städtetags Baden-Württemberg und
- 1280 - des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 1281 - der Stadt- und Landkreise

1282 (2) Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-
1283 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen⁵⁰ an der Erarbeitung der Ent-
1284 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.

1285 § 43 **Weitere Organisation**

1286 (1) Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-
1287 vertragsändernde Beschlüsse

- 1288 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte

⁵⁰ Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

- 1289 erfolgt,
- 1290 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.
- 1291 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-
- 1292 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142
- 1293 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG
- 1294 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in
- 1295 Kraft.
- 1296 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-
- 1297 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über
- 1298 die Konstituierung der Vertragskommission.
- 1299 B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN
- 1300 I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- 1301 § 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen
- 1302 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
- 1303 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.
- 1304 § 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- 1305 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-
- 1306 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie
- 1307 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen⁵¹ aus den Ka-
- 1308 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-
- 1309 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-
- 1310 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder
- 1311 sie hierbei zu unterstützen.
- 1312 § 46 Leistungen für Wohnraum
- 1313 **(1)** Leistungen für Wohnraum⁵² werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-
- 1314 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-
- 1315 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-
- 1316 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-
- 1317 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen

⁵¹ Vgl. § 5 SGB IX.

⁵² Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

1318 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-
1319 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den
1320 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1321 **(2)** Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für
1322 Wohnraum] geregelt.

1323 **(3)** Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen
1324 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt
1325 werden⁵³. Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf
1326 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen
1327 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1328 **(4)** Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,
1329 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1330 § 47 **Assistenzleistungen**

1331 **(1)** Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von
1332 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben
1333 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder
1334 teilweise vereinbart werden.

1335 **(2)** Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des
1336 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1337 logos insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

1338 – Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-
1339 führung)

1340 – Gestaltung sozialer Beziehungen

1341 – Persönliche Lebensplanung

1342 – Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-
1343 schließlich sportlicher Aktivitäten

1344 – Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

1345 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemes-
1346 sene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen

⁵³ Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

1347 – zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)

1348 – zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV

1349 im Sinne einer Querschnittsleistung.

1350 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und
1351 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

1352 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen
1353 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine
1354 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Enga-
1355 gement), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-
1356 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen

1357 – weder zumutbar unentgeltlich

1358 – noch gegen eine Aufwandsentschädigung

1359 erbracht werden kann.

1360 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufbereit-
1361 schaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-
1362 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Lei-
1363 stungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die
1364 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

1365 – ständige telefonische Erreichbarkeit

1366 – bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-
1367 gung.

1368 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-
1369 bung Assistenz] beschrieben.

1370 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**

1371 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind
1372 auf:

1373 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewälti-
1374 gung und/oder

1375 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
1376 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von
1377 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.

1378 (2) Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
1379
1380 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische
1381 und teilhabeorientierte⁵⁴ Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die
1382 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabenerfüllung sowie die Reflexion der Assistenz.
1383
1384

1385 (3) Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies
1386

1387 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder

1388 b) als Annexstätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.

1389 (4) Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Methoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und angewandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.
1390
1391
1392
1393

1394 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**

1395 (1) In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind
1396 Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen
1397 abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden
1398 ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.
1399

1400 Grundlage hierfür sind

1401 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Personalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module besondere Wohnform für Erwachsene]),
1402
1403

1404 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])
1405

1406 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).
1407

1408 (2) Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte
1409 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.

⁵⁴ Vgl. § 14 LPersVO

1410 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruch-
1411 nahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwen-
1412 denden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienst-
1413 planmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und
1414 nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

1415 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit
1416 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für be-
1417 sondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um
1418 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den
1419 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

1420 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-
1421 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]

1422 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-
1423 dere Wohnform]

1424 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1425 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe⁵⁵
1426 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu
1427 erwarten ist, dass hierdurch

1428 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-
1429 hinderung verlangsamt wird oder

1430 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

1431 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung
1432 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem
1433 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können⁵⁶.

1434 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdiszi-
1435 plinären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen an-
1436 geboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der
1437 Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung
1438 bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die
1439 Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen

⁵⁵ Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

⁵⁶ Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 47 Abs. 4 SGB IX.

1440 Landkreisen.

1441 (3) Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als
1442 Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine
1443 Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehin-
1444 derung der Motorik oder Sprache vorliegt.

1445 (4) Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich
1446 der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtun-
1447 gen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.

1448 (5) Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leis-
1449 tungen] geregelt.

1450 § 51 **Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

1451 Dieser Leistungsbereich wird von der Vertragskommission noch erarbeitet.

1452 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

1453 (1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können
1454 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB
1455 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können
1456 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

1457 (2) Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-
1458 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-
1459 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in
1460 der Gemeinschaft zu ermöglichen.

1461 Leistungsinhalte sind insbesondere die:

- 1462 - Hinführung zu Beschäftigung
- 1463 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
- 1464 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-
1465 wirtschaftlicher Tätigkeiten
- 1466 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- 1467 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- 1468 - Blindentechnische Grundausbildung

1469 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und
1470 Fertigkeiten beziehen.

- 1471 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-
1472 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.
- 1473 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
1474 können
- 1475 a) räumlich
- 1476 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein⁵⁷.
- 1477 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
- 1478 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für
1479 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- 1480 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-
1481 nahmen nach § 1906 BGB, unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-
1482 chem Umfang vereinbart werden.
- 1483 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für
1484 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen
1485 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.
- 1486 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,
1487 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
1488 nicht gewährleistet ist.
- 1489 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt
1490 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.
- 1491 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-
1492 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.
- 1493 § 53 **Leistungen zur Mobilität**
- 1494 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen
1495 zur Beförderung.
- 1496 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an
1497 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art
1498 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.
- 1499 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-
1500 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

⁵⁷ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

1501 (4) Etwaige bei Inkrafttreten des LRV bestehende einzelvertraglichen Regelungen bezo-
1502 gen auf die Leistungen zur Mobilität werden bis zum 31.12.2021 fortgeführt.

1503 (5) Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

1504 (6) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der
1505 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf
1506 Mobilität bleibt unberührt.

1507 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1508 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-
1509 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz
1510 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung
1511 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX
1512 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im
1513 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen
1514 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1515 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

1516 (1) Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.
1517 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu
1518 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der
1519 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-
1520 schen

1521 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-
1522 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und

1523 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.

1524 (2) In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-
1525 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:

1526 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten
1527 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-
1528 schließend) zählen:

1529 - Therapieräume

1530 - Trainingsküche

1531 - Hobbyräume

1532 - Veranstaltungsräume

- 1533 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1534 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,
- 1535 Nachtbereitschaft)
- 1536 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der
- 1537 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-
- 1538 spielsweise zählen:
- 1539 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-
- 1540 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1541 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1542 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1543 - Energieversorgungsräume
- 1544 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1545 (3) Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen
- 1546 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-
- 1547 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1548 (4) Die im Rahmen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
- 1549 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen
- 1550 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-
- 1551 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.
- 1552 (5) Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-
- 1553 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die
- 1554 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,
- 1555 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-
- 1556 leistungsflächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-
- 1557 zogen sind.
- 1558 (6) Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung
- 1559 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
- 1560 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war
- 1561 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst
- 1562 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.
- 1563 (7) Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
- 1564 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach
- 1565 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

1566 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

1567 (1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen
1568 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,
1569 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die
1570 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur
1571 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen⁵⁸.

1572 (2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-
1573 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

1574 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.5]

1575 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

1576 (3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-
1577 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten
1578 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-
1579 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,
1580 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-
1581 cken⁵⁹. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1582 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

1583 (1) Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der
1584 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die
1585 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet
1586 sind und inhaltlich entweder

1587 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft
1588 gehören, oder

1589 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung
1590 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

1591 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-
1592 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-
1593 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte
1594 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.
1595 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool⁶⁰ entsprechend des

⁵⁸ Vgl. im übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

⁵⁹ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

⁶⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

1596 konkreten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

1597 (2) Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-
1598 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

1599 II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1600 § 58 Gegenstand der Vereinbarungen

1601 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75
1602 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-
1603 darf.

1604 § 59 Ziel der Leistungen

1605 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen
1606 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-
1607 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und
1608 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur
1609 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-
1610 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemessenen
1611 Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die
1612 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen
1613 können.

1614 § 60 Inhalte der Leistungen

1615 (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1616 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung
1617 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der
1618 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
1619

1620 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für
1621 einen Beruf.

1622 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit
1623 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des behinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und

1628 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1629 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan
1630 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-
1631 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der
1632 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

1633 III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1634 § 61 Gegenstand der Vereinbarungen

1635 **(1)** Die Vereinbarung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁶¹ umfassen nach
1636 diesem LRV:

1637 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-
1638 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

1639 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern⁶²,
1640 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der
1641 jeweils geltenden Fassung.

1642 **(2)** Die Vereinbarung berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1643 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-
1644 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen
1645 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen
1646 üblicherweise hinaus gehen⁶³.

1647 § 62 Personenkreis

1648 **(1)** Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten
1649 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-
1650 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-
1651 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1652 **(2)** Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-
1653 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-
1654 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1655

⁶¹ Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

⁶² Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

⁶³ Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

1656 § 63 **Ziel der Leistung**

1657 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-
1658 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberech-
1659 tigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote
1660 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu
1661 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-
1662 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-
1663 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1664 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten
1665 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und
1666 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt⁶⁴ und zielgerichte-
1667 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1668 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1669 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben⁶⁵ die Voraussetzungen dafür
1670 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-
1671 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen⁶⁶ erfüllen.
1672 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-
1673 rücksichtigen.

1674 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen⁶⁷.

1675 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1676 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1677 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
1678 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
1679 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,
1680 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und
1681 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-
1682 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-
1683 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10
1684 WVO sind zu beachten.

⁶⁴ Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁵ Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

⁶⁶ Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁷ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1685 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
1686 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne
1687 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-
1688 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit
1689 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-
1690 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-
1691 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-
1692 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-
1693 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und
1694 Abfahrten.

1695 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,
1696 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,
1697 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-
1698 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-
1699 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-
1700 len.

1701 § 66 **Leistungssystematik**

1702 (1) Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

1703 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

1704 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1705 (2) Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche
1706 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1707 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

1708 (1) Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer
1709 WfbM umfasst:

1710 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,
1711 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch
1712 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;

1713 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-
1714 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich
1715 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-
1716 rufsqualifizierender Kompetenzen;

- 1717 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere
1718 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1719 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
1720 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-
1721 dere durch:
- 1722 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
 - 1723 - Kurse,
 - 1724 - Betriebspraktika,
 - 1725 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder
1726 öffentlichen Arbeitgebern sowie
 - 1727 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-
1728 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
- 1729 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-
1730 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1731 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes
1732 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1733 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind
1734 die erforderlichen Leistungen
- 1735 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
 - 1736 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,
- 1737 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1738 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-
1739 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-
1740 tungen zur Sozialen Teilhabe an⁶⁸.
- 1741 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-
1742 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1743 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1744 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-
1745 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-
1746 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.
- 1747

⁶⁸ Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

1748 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**

1749 (1) Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-
1750 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-
1751 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-
1752 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht
1753 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.
1754 § 67 LRV gefördert werden können.

1755 (2) Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-
1756 kreise:

1757 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt
1758 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer
1759 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie

1760 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten
1761 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM
1762 ermöglicht werden soll.

1763 (3) Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-
1764 nenkreise können insbesondere sein:

- 1765 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
- 1766 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
- 1767 - Starke Einschränkung der Mobilität
- 1768 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten

1769 (4) Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen
1770 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der
1771 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten
1772 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.

1773 (5) Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1774 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.

1775 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**

1776 (1) Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach
1777 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:

- 1778 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-
1779 bots.
- 1780 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im

- 1781 Einzugsbereich.
- 1782 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1783 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer
- 1784 Entwicklung.
- 1785 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktent spre-
- 1786 chende Arbeitsprozesse.
- 1787 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie
- 1788 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1789 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken
- 1790 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der
- 1791 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1792 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-
- 1793 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1794 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein
- 1795 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1796 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
- 1797 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
- 1798 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
- 1799 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
- 1800 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,
- 1801 die der Werkstatt angegliedert sind⁶⁹, zum Arbeitsbereich,
- 1802 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte⁷⁰,
- 1803 - Zahl der Bildungsangebote⁷¹.
- 1804 Dabei sind die konkrete Anforderungen an sowie die Operationalisierung des Moni-
- 1805 torings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
- 1806 Werkstatträtern/innen abzustimmen.
- 1807 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Be-
- 1808 rücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ge-
- 1809 meinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele

⁶⁹ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

⁷⁰ Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

⁷¹ Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

1810 sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.

1811 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nut-
1812 zung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Grup-
1813 pen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Ar-
1814 beitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu
1815 fördern.

1816 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungs-
1817 pflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungs-
1818 berechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.

1819 (3) Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine
1820 Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu
1821 beschreiben.

1822 § 70 **Beschäftigungszeit**

1823 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-
1824 chentlich bei Vollzeit⁷². Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-
1825 begleitende Maßnahmen⁷³.

1826 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**

1827 (1) Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-
1828 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-
1829 schäftigungszeit ermöglicht⁷⁴. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des
1830 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-
1831 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-
1832 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im
1833 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

1834 (2) Weitere Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung in der WfbM werden im Übrigen
1835 von der Vertragskommission erarbeitet.

1836 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

1837 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen⁷⁵, damit die Vertretung der Menschen

⁷² Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

⁷⁵ Vgl. § 222 SGB IX.

1838 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung⁷⁶ gewährleistet ist
1839 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-
1840 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu
1841 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die
1842 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

1843 § 73 **Personelle Ausstattung**

1844 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch
1845 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
1846 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen
1847 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-
1848 legt.

1849 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

1850 (1) Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-
1851 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-
1852 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen
1853 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
1854 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich
1855 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

1856 (2) Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für
1857 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

- 1858 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-
1859 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.
- 1860 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattrat und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und
1861 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und
1862 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.
- 1863 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-
1864 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-
1865 räume für Pflegehilfsmittel.
- 1866 d) Pausenräume

1867 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen
1868 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

⁷⁶ Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

1869 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

1870 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am
1871 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-
1872 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-
1873 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-
1874 diger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-
1875 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-
1876 wie dem Integrationsamt ab.

1877 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

1878 (1) Die Vergütungen für die

- 1879 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM
1880 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1881 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-
1882 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

1883 (2) Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im
1884 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-
1885 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

1886 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

1887 (1) Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

- 1888 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der
1889 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-
1890 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene⁷⁷.
1891 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-
1892 tung der Werkstatt.

1893 (2) Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten
1894 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-
1895 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-
1896 tens 31.12.2023.

1897 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

1898 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter

⁷⁷ Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

1899 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

1900 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

1901 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1902 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der
1903 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-
1904 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-
1905 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch
1906 zu regelnden Anlage festgelegt⁷⁸.

1907 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

1908 (1) Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-
1909 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese
1910 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-
1911 ten, ausnimmt.

1912 (2) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-
1913 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.
1914 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

1915 IV. **Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

1916 § 81 **Grundsätze**

1917 (1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-
1918 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB
1919 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu
1920 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu
1921 machen.

1922 (2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und
1923 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

1924 (3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

1925 V. **Vereinbarungen über Pflege**

1926 § 82 **Leistungen zur Pflege**

1927 (1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a

⁷⁸ Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

- 1928 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender
 1929 Leistungen⁷⁹ nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:
- 1930 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen
 1931 sowie
- 1932 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne
 1933 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸⁰ typischerweise von der Einglie-
 1934 derungshilfe umfasst und in einer noch zu schaffenden Anlage im Einzelnen auf-
 1935 geführt sind. Abweichungen können im Einzelfall vereinbart werden.
- 1936 **(2)** Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende
 1937 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-
 1938 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang⁸¹. Abweichungen davon müssen aus-
 1939 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die
 1940 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-
 1941 dungen⁸² für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind von der Vertragskommission SGB
 1942 IX auf Vorschlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 in diesem Rah-
 1943 menvertrag über eine entsprechende Anlage zu regeln.
- 1944 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71
 1945 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-
 1946 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfl-
 1947 gerischen Leistungen
- 1948 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-
 1949 baren,
- 1950 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-
 1951 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-
 1952 kenkassen berücksichtigt.
- 1953 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI
 1954 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von
 1955 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind⁸³, ist vor Ort im Rahmen des
 1956 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-
 1957 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.

⁷⁹ Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁸⁰ BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

⁸¹ Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

⁸² Vgl. § 18 LRV.

⁸³ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

- 1958 (5) Räumlichkeiten⁸⁴ sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-
1959 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-
1960 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung⁸⁵ zur Verfügung stehen. In diesen Räumlichkei-
1961 ten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-
1962 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-
1963 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen
1964 Leistungsangeboten vorliegt, regelt die Vertragskommission SGB IX auf Vorschlag der
1965 AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 in einer Anlage zu diesem Rahmenver-
1966 trag.
- 1967 (6) Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne
1968 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI
- 1969 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten
1970 Leistungen zur häuslichen Pflege nach Art und Umfang zu vereinbaren.
 - 1971 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pfl-
1972 egeversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.
- 1973 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-
1974 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-
1975 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen
1976 sich einander nicht aus,
- 1977 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der
1978 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und
 - 1979 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.
- 1980 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen
1981 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem
1982 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen
1983 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-
1984 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der
1985 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI erfolgt
1986 über eine Anlage zu diesem Rahmenvertrag, welche von der Vertragskommission SGB
1987 IX auf Vorschlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 zu regeln ist.

1988 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

- 1989 (1) Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen

⁸⁴ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

⁸⁵ Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

- 1990 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-
 1991 bot in Räumlichkeiten⁸⁶ als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart
 1992 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für
 1993 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-
 1994 einbarenden Fachleistungen.
- 1995 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-
 1996 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung
 1997 über die Vereinbarung.
- 1998 **(3)** Für die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung wird von der Vertragskom-
 1999 mission SGB IX auf Vorschlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 in
 2000 diesem Rahmenvertrag eine entsprechende Regelung als Anlage aufgenommen.
- 2001 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
- 2002 § 84 **Salvatorische Bestimmungen**
- 2003 **(1)** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer
 2004 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-
 2005 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.
- 2006 **(2)** Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-
 2007 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-
 2008 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 2009 § 85 **Inkrafttreten und Kündigung**
- 2010 **(1)** Dieser LRV tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzu-
 2011 schließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung ab diesem Datum entfalten. Davon
 2012 unberührt bleiben jene Vereinbarungen, die von den Regelungen der Übergangsver-
 2013 einbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom
 2014 18.04.2019 erfasst sind.
- 2015 **(2)** Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-
 2016 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2017 **(3)** Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB
 2018 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.
- 2019 **(4)** Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe

⁸⁶ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

2020 können den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen⁸⁷. Gemeinsam und
2021 einheitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen
2022 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung
2023 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-
2024 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

2025 § 86 **Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision**

2026 (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.
2027 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- 2028 – Umsetzung der Personenzentrierung
- 2029 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
2030 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- 2031 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- 2032 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- 2033 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
2034 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
2035 BEI_BW
- 2036 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- 2037 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
2038 tungen auf die Leistungsberechtigten
- 2039 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
2040 fällen

2041 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
2042 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
2043 und die Revision des LRV.

2044 (2) Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann
2045 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
2046 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
2047 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
2048 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
2049 men⁸⁸. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

2050 (3) Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.
2051 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,

⁸⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

⁸⁸ Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2052 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

2053 (4) Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
2054 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch
2055 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
2056 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
2057 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
2058 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
2059 renz des Leistungsgeschehens.

2060 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2061 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,
2062 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache
2063 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-
2064 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-
2065 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-
2066 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-
2067 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich
2068 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2069 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2070 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2071 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2072 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
- 2073 nahme]
- 2074 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2075 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
- 2076 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2077 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2078 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale
- 2079 für die Fachleistungsstunde]
- 2080 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2081 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2082 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2083 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2084 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2085 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]

- 2086 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2087 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2088 Wohnform für Erwachsene]
- 2089 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2090 Besondere Wohnform]
- 2091 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2092 planmodell Besondere Wohnform]
- 2093 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
- 2094 dagogische Leistungen]
- 2095 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2096 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2097 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2098 - Anlage zu § 56 Abs. 2
- 2099 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.5]
- 2100 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]
- 2101 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2102 bei besonderen Wohnformen]
- 2103 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2104 reich der WfbM]
- 2105 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2106 reich der Werkstatt-Transfer]

2107

2108

2109

Ende des Dokument